

Aktenzeichen: 9 K 1977/16.F.A

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 21. Feb. 2017
EB: 21.2.17

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 4933/16 M/ck -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Ursulum 20, 35396 Gießen, - 5714316-273 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 9. Kammer - durch

Richter am VG Tanzki als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2016 im schriftlichen Verfah-
ren am 20.02.2017 für Recht erkannt:

- 2 -

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 26.05.2016 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen eines Flüchtlings gem. § 3 AsylG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung in die festzusetzenden Kosten durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der am [REDACTED] 1996 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er stammt aus der Provinz Hiraan in Zentralsomalia und aus einem Ort, der etwa 75 km von der Provinzhauptstadt Beldedweyn entfernt zur Grenze zu Äthiopien liegt. Der Kläger gehört dem Clan der Hawiye – Galjeed an.

Bei seiner Anhörung am 02.09.2014 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass Streitkräfte der Zentralregierung sein Heimatort eingenommen hätten und die Familien aufgefordert hätten, das jede Familie den ältesten Sohn für den Waffendienst zur Verfügung zu stellen habe. Auch zu ihnen nach Hause seien drei Männer gekommen und hätten ihn nach einem kurzen Disput mit seiner Mutter mitgenommen. Er wisse nicht, ob es sich dabei um Soldaten der Zentralregierung gehandelt habe, da er verängstigt gewesen sei. Er sei in eine Kaserne verschleppt worden und habe sich dort aufhalten müssen. Die anderen Jugendlichen und er seien dem militärischen Drill unterworfen worden und auch geschlagen worden. Sie seien in ständiger Angst gehalten worden. Die Dorfgemeinschaft habe gesammelt und ihm und anderen dann zur Flucht verholfen. Er sei über verschiedene nordafrikanische Länder dann auf dem Seeweg nach Malta gekommen. Dort sei ihm die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland gelungen. Am 23.12.2013 habe er über seinen Bevollmächtigten einen Asylantrag gestellt.

Mit Bescheid vom 26.05.2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag und Antrag auf Flüchtlingsanerkennung ab und verweigerte dem Kläger die Einräumung des subsidiären Schutzes. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass ein Abschiebungsverbot

- 3 -

gem. § 60 Abs. 5 AufenthG vorliege. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Angaben des Klägers über eine drohende Zwangsrekrutierung vage und unplausibel seien. Sein gesamter Vortrag für eine erfolgte Vorverfolgung sei unglaubhaft.

Gegen den am 04.06.2016 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 17.06.2016 vorliegende Klage erhoben und zur Begründung im Laufe des Verwaltungsstreitverfahrens vorgetragen, dass die Anhörung durch das Bundesamt nicht fair erfolgt sei. Es sei nicht hinreichend deutlich geworden, dass im Dezember oder schon im September 2012 die Ausreise des Klägers erfolgt sei. Weiterhin sei nicht genügend Anknüpfungspunkten im Vortrag des Klägers bei seiner Befragung verfolgt worden, welche die Sache in einem Licht hätte darstellen können und die dann zur Flüchtlingsanerkennung hätte führen müssen. Es sei festzustellen, dass der Kläger mit anderen Jugendlichen aus dem Unterricht einer Koranschule heraus rekrutiert worden sei und in eine Kaserne verbracht worden sei. Erst später seien drei Uniformierte bei seiner Mutter aufgetaucht, um den geflohenen Kläger zu suchen. Erst durch Befragen seines Bevollmächtigten sei in Erfahrung gebracht worden, dass der Kläger tatsächlich in seiner Haft in der Kaserne misshandelt worden sei und andere sogar vergewaltigt worden seien. Der Kläger leide unter diesen Erinnerungen noch heute sehr stark und verweise deswegen auf die fachärztliche Stellungnahme der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2016, in welcher die Verdachtsdiagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung wegen dieser Erlebnisse genannt werde.

Der Kläger beantragt,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 26.05.2016 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen;

hilfsweise:

dass beklagte Bundesamt zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise:

- 4 -

festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Gründe im angefochtenen Bescheid Bezug.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf Gerichtsakte, die beigezogene Behördenakte sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2016 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage konnte der Einzelrichter entscheiden, weil die Kammer das Verfahren mit Beschluss vom 07.11.2016 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen hat, § 76 Abs. 1 AsylG.

Im Einverständnis mit den Beteiligten konnte der Einzelrichter auch im schriftlichen Verfahren entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.03.2016 ist hinsichtlich seiner Verneinung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers aufzuheben, weil er sich insoweit als rechtswidrig beurteilt und den Kläger in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Beklagte war zu einer entsprechenden Verpflichtung zu verurteilen, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

In der Person des Klägers ist ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylG i.V.m. § 16 Abs. 1 AufenthG gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling i.S.d. Abkommens über die Rechte der Flüchtlinge (BGBl. 1953, II, Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, in dass er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Ergänzend hierzu bestimmt § 3 a AsylG die Verfolgungshandlungen, § 3 b AsylG die Verfolgungsgründe, § 3 c AsylG die Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, § 3 d AsylG die Akteure, die Schutz bieten können und § 3 e AsylG den internen Schutz.

§ 3a Abs. 3 AsylG gilt ausdrücklich, dass zwischen den in § 3 Abs. 1 i.V.m. den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den in 3a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder den Fehlen vor Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen muss.

Nach diesem Maßstab steht es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger Flüchtling i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG ist, weil sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann, weil in ihrem Herkunftsland dieser Schutz nicht möglich ist. Dieser Status als politischer Flüchtling kann der Klägerin zuerkannt werden, weil keine Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 2 und 3 AsylG vorliegen.

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen stellen sich die Verhältnisse in Somalia kurzgefasst wie folgt dar: Seit dem Jahre 1988 ist der Staat Somalia in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen innerstaatlicher Konflikte destabilisiert worden, ein Prozess, der bis heute anhält. Auf dem ehemaligen Staatsgebiet sind drei Entitäten entstanden: Somaliland, Puntland und Somalia. Somalia hat immer zu den ärmsten Staaten in der Staatengemeinschaft gehört. Auf der Skala des sogenannten „Human Development“ der Vereinten Nationen war Somalia in Bezug auf die Lebenserwartung seiner Bürgerinnen und Bürger, Nahrungs-, Wasser und Gesundheitsversorgung, Alphabetisierung, Kindersterblichkeit und nationales Einkommen schon in Zeiten relativ stabiler innerstaatlicher Verhältnisse durchweg am unteren Ende der Staatengemeinschaft zu finden. Die nun jahrzehntelang anhaltenden innerstaatlichen Konflikte haben weitge-

hend kollektive Staatsstrukturen zerstört und das Land auf die Stammesstrukturen mit einer Subsistenzökonomie oder eine Kriegsökonomie zurückgeworfen. Die territorial größte Entität, nämlich Somalia mit den großen Städten Mogadishu und Kismayo (Süd-/Zentralsomalia), ist zugleich auch die fragilste. In den Städten dieses Landesteils wird die immer bedrohte Sicherheit und Ordnung durch die auf einem Bündnis der aktuell einflussreichsten Stämme beruhende Zentralregierung in Mogadishu und den- von den Vereinten Nationen mandatierten - Interventionstruppen der Organisation der Staaten der Afrikanischen Union (AU), zunächst aus Äthiopien (ab 2006), dann ab dem Jahre 2008 mit Kontingenten mehrheitlich aus Kenia und Uganda (AMISOM/African Union Mission in Somalia), mühsam aufrecht erhalten. Attentate, Folter und extralegale Tötungen durch die diese Ordnung bekämpfende Miliz Al Shabaab können nirgendwo verhindert werden und finden in erheblichem Maße statt. In den Provinzen rund um die großen Städte und in den aus strategischen Gründen gehaltenen Kleinstädten und Marktflecken liegen Kampfzonen, die keinem der Kombattanten auf Dauer eindeutig zugeordnet werden können. Gleichwohl gibt es in den Berichten sachbefasster Stellen seit dem Abschluss der heftigsten Kämpfe mit AMISOM-Truppen im Jahre 2011 immer wieder benannte Kernzonen der Al-Shabaab wie in den Regionen Bay, Jubbada und in den beiden Shabeellaha, in denen sich die Herrschaft der Al-Shabaab gebietsweise verfestigt hat (vgl. dazu: AA, Lagebericht/ Februar 2015, zu Süd/Zentralsomalia). In diesen Gebieten, aber auch in anderen Teilen Somalias kommt es immer wieder zu Übergriffen gegen die Bevölkerung durch die Miliz; allerdings werden auch schwere Menschenrechtsverletzungen durch die Verbündeten der Zentralregierung und AMISOM berichtet. Insoweit droht der Bevölkerung Gefahr von beiden Seiten, den Kräften der Zentralregierung und der Miliz. Eine Gefahrenverdichtung für konkrete Abschnitte auf dem Staatsgebiet lässt sich deswegen nicht verlässlich bestimmen, da die strategischen Zwänge und die Kriegsführung der Miliz auch vor Ort nicht vorherzusagen ist. Hinzu kommt, dass die seit mehreren Jahren herrschende Dürre, die rücksichtslose Ausbeutung der natürlichen Ressourcen (z.B. Abholzung) und die Überfischung in den Gewässern vor der Küste Somalias durch die Fangflotten von Drittstaaten zu einem Verteilungskampf der Stämme und Clans um Lebenschancen geführt haben, der die traditionellen Arrangements ihrer friedensstiftenden und auf Ausgleich bedachten Wirkung beraubt hat. Die traditionelle staatstragende Architektur der Clangesellschaft ist ohnehin spätestens seit dem Sturz des Militärdiktators Mohamed Syad Barre (1969 - 1991) durch den im Jahre 1988 aufflammenden Konflikt der dominierenden Stämme der Darood und Hawiye erheblich gestört worden. Neben der Beeinträchtigung von Zivilper-

sonen durch die Konflikte zwischen der Regierungsseite und der radikalislamischen, von den Stammesstrukturen emanzipierten Miliz Al Shabaab führt somit auch das traditionelle Clansystem in Somalia zu teils blutigen Auseinandersetzungen zwischen den Clans, zwischen von Clans gegründeten UIC-Milizen (Union of Islamic Courts) und zu Übergriffen von Angehörigen eines Clans auf den anderen. Dies hat immer wieder zu Flüchtlingswellen nach Kenia und Äthiopien und Binnenvertriebenen bis zu mehreren Hunderttausend Menschen geführt. Schwächere Clans unterliegen potentiell der politischen und wirtschaftlichen Ausgrenzung durch stärkere Clans (vgl. zu dem historischen/soziologischen /wirtschaftlichen Hintergrund: Walter Feichtinger/Gerald Hainzl (HG.): Somalia, Optionen-Chancen-Stolpersteine, Schriftenreihe des Instituts für Friedenssicherung und Konfliktmanagement, Band 6, Wien 2011; Marc Engelhardt: Somalia, Warlords, Islamisten, Frankfurt am Main 2012).

Nach Maßgabe dieser Ausführungen ist festzustellen, dass der Kläger als Kindersoldat von den Sicherheitskräften der Zentralregierung rekrutiert worden ist. In der mündlichen Verhandlung konnte dieser Vorgang durch Befragen aufgeklärt werden. Ungereimtheiten, die sich aus der Niederschrift der Anhörung ergeben, konnten geklärt und ausgeräumt werden. Die Angaben des Klägers wirken plausibel und sind auch glaubhaft. Nach Ablegen einer äußeren Verwirrung hat der Kläger durchaus folgerichtig sein Verfolgungsschicksal geschildert und nachvollziehbar darzulegen vermocht, dass er tatsächlich zum Soldatendienst gepresst werden sollte.

In einem ergänzenden Schriftsatz vom 01.02.2017 hat der Klägerbevollmächtigte diesen Vortrag geordnet und anhand von Nachrichten sachbefasster Stellen dargelegt, dass die Rekrutierungspraxis der Sicherheitskräfte in Somalia tatsächlich auch Minderjährige wie den Kläger ins Auge fassen und zum Dienst verpflichten wollen. Hierbei ist festzustellen, dass der Kläger nach seinen Angaben zum Zeitpunkt der Rekrutierung 15 ½ Jahre alt war, folgt man seinen biographischen Angaben, zu deren Infragestellung das Gericht keinen Anlass sieht.

Insoweit ist der Kläger durch die Zwangsrekrutierung nach § 3 a Abs. 2 Nr. 6 in einer die Flüchtlingsanerkennung schutzverheißenden Weise verfolgt worden und kann sich auf einen Verfolgungsgrund gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 6 AsylG berufen. Bei der Gruppe von Kindersoldaten handelt es sich auch um eine abgegrenzte soziale Gruppe gem. § 3 b Nr. 4 b AsylG, die in den Genuss einer Flüchtlingsanerkennung dem Grunde nach kommen kann. Da der Kläger eine entsprechende Vorverfolgung in seinem Heimatland darzulegen vermochte, ist vorliegend die Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 4 geboten.

Da antragsgemäß die Flüchtlingsanerkennung mit dieser Entscheidung erfolgt, kommt es auf die weiterhin hilfsweise gestellten Anträge nicht mehr an. Das Gericht sieht insofern von einer Entscheidung ab, § 31 Abs. 5 AsylG.

Als unterliegende Beteiligte hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Tanzki

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 21.02.2017

eßner

Justizbeschäftigte

